

Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte

Francesco A. Schurr (Hrsg.)

Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte

Band des 5. Liechtensteinischen
Stiftungsrechtstages 2012

Prof. Dr. Francesco A. Schurr (Hrsg.)

Universität Liechtenstein,
Institut für Finanzdienstleistungen, Vaduz

Schulthess § 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2013
ISBN 978-3-7255-6880-2

www.schulthess.com

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2013

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Autorenverzeichnis	XV
Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2012) <i>Wilhelm Ungerank</i>	1
Der Stiftungszweck der Unternehmensstiftung <i>Karl Josef Hier</i>	23
Aktuelle Fragen zur Abberufung von Stiftungsräten <i>Marco Ender</i>	55
Begünstigtenrechte im Wandel der Zeit – Auskunft, Zuwendung und Asset Protection <i>Francesco A. Schurr</i>	99
Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung stiftungsrechtlicher Ansprüche, insbesondere von Begünstigtenrechten <i>Helmut Schwärzler</i>	129
Schiedsgerichtsbarkeit zur Lösung stiftungsrechtlicher Streitigkeiten <i>Hubertus Schumacher</i>	145
Die Liechtenstein Rules – Was bringen sie den Stiftungen? <i>Felix Dasser</i>	159
Abberufungsverfahren vor dem Schiedsgericht <i>Peter Wolff</i>	173
Wahrung des Rechtsschutzes der Begünstigten im liechtensteinischen Schiedsverfahren <i>Mario A. König</i>	183
Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Konflikte – Durchsetzung von Begünstigtenrechten im österreichischen Privatstiftungsrecht <i>Katharina Müller</i>	199

Die Stiftung als Partei von Schiedsvereinbarungen im österreichischen Recht <i>Gerold Zeiler</i>	217
Stiftungen und Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz <i>Manuel Liatowitsch/Eliane Fischer</i>	229

Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Konflikte – Durchsetzung von Begünstigtenrechten im österreichischen Privatstiftungsrecht

Katharina Müller

Rechtsanwältin, Willheim Müller Rechtsanwälte Wien

1. Einleitung	201
1.1. Die österreichische Privatstiftung – strukturelles Kontrolldefizit	201
1.2. Konflikte aus langfristiger Bindung – Generationenwechsel	201
1.3. Verquickung von wirtschaftlichen und privaten Interessen in Familienstiftungen – Einbeziehung der Begünstigten als Erfolgsfaktor für den langfristigen Bestand der Privatstiftung	202
2. Schiedsverfahren für Privatstiftungen	203
2.1 Vorteile und Nachteile von Schiedsverfahren	203
2.2 Schiedsklauseln in der Stiftungserklärung	204
2.3. Reichweite von Schiedsanordnungen	205
3. Ausgewählte Begünstigtenrechte	206
3.1 Schiedsgerichte zur Durchsetzung von Begünstigtenrechten	206
3.2. (Klagbare) Ansprüche der Begünstigten gegen die Privatstiftung	208
3.3. Die gerichtliche Abberufung des Stiftungsvorstands gemäss § 27 Abs. 2 PSG	208
3.4. Das Einsichts- und Auskunftsrecht der Begünstigten gemäss § 30 PSG	210
3.5. Streitigkeiten über die Auflösung der Privatstiftung	210
3.6. Beschlussmangelstreitigkeiten	211
3.7. Schadenersatzansprüche der Begünstigten gegen die Privatstiftung und den Stiftungsvorstand	212

3.8. Ansprüche auf Einleitung einer Sonderprüfung	213
4. Fazit	213
Literaturverzeichnis	215

1. Einleitung

1.1. Die österreichische Privatstiftung – strukturelles Kontrolldefizit

Seit Inkrafttreten des österreichischen Privatstiftungsgesetzes (in der Folge „PSG“) wurden etwa 3.300 Privatstiftungen im österreichischen Firmenbuch eingetragen, viele davon mit dem Ziel vorhandenes Vermögen langfristig und über mehrere Generationen hinweg zusammenzuhalten und abzusichern. Aus diesem Grund haben viele Stifter Unternehmen in Privatstiftungen gestiftet, so dass heute ein Grossteil der österreichischen Familienunternehmen im Eigentum von Privatstiftungen steht. Typischerweise ist der Zweck dieser Privatstiftungen auf die Versorgung des Stifters und seiner Familie über mehrere Generationen hinweg gerichtet.

Im Gegensatz zu Körperschaften (wie etwa der GmbH), bei denen in der Regel ein Organ, das die Eigentümerinteressen wahrnimmt, einem Handlungsorgan, das mit der Aufgabe der laufenden Zweckverwirklichung betraut ist, gegenübersteht, fehlt es bei der Privatstiftung an einem Organ, das die Eigentümerinteressen vertritt. In der Literatur wird in diesem Zusammenhang von einem strukturellen Kontrolldefizit bei der Privatstiftung gesprochen.¹

1.2. Konflikte aus langfristiger Bindung – Generationenwechsel

Mit dem Ableben der Stiftergeneration werden die bestehenden Privatstiftungen vor neue Herausforderungen gestellt werden, gilt es doch den Generationenwechsel zu bewältigen. Das Verhältnis zwischen Stiftungsvorstand und Nachfolgegeneration wird damit auf dem Prüfstand stehen. Das oben angesprochene strukturelle Kontrolldefizit wird möglicherweise dazu führen, dass Begünstigte vermehrt von den ihnen durch Gesetz und Rechtsprechung zuerkannten Rechten Gebrauch machen werden. Schon jetzt steigt die Zahl der Anträge auf Abberufung des Stiftungsvorstands wegen angeblicher Pflichtverletzung aufgrund von Konflikten zwischen Begünstigten und dem Stiftungsvorstand. Dabei geht es um die Stiftungsverwaltung, das Vermögensmanagement, die Höhe von Zuwendungen oder die Zustimmung zu ausserordentlichen Rechtsgeschäften.

Um Konflikten in und um die Stiftung entgegenzuwirken, bedarf es eines ausgewogenen Systems der wechselseitigen Kontrolle und Einflussnahme in der Privatstiftung sowie eines tauglichen Konfliktlösungsinstrumentariums. Ziel sollte sein, das Verhältnis zwischen Begünstigten und Vorständen auf eine valide und ausgewogene Basis zu stellen und insbesondere einen institutionalisierten Rahmen für die Interaktion und Kommunikation zu schaffen.

¹ KALSS, in: Doralt/Kalss (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts: eine Bilanz nach sieben Jahren, S. 57.

Den Stiftern steht es zu Lebzeiten offen, über ihr Änderungsrecht – soweit sie sich ein solches vorbehalten haben – die Privatstiftung so auszugestalten, dass dieses ausgewogene System entsteht. Will der Stifter den Begünstigten für die Zeit nach seinem Ableben eine gewichtigere Rolle in der Privatstiftung einräumen, als es das Gesetz vorsieht, so muss er dies im Rahmen der Stiftungserklärung konkret tun. Im Hinblick auf den Generationenwechsel in der Stiftung ist daher in besonderem Masse anzustreben, durch Regelungen in der Stiftungsurkunde ein Gleichgewicht zwischen Stiftungsorganen und Begünstigten herzustellen, in dem den Begünstigten im Verhältnis zum Stiftungsvorstand besondere, über das gesetzlich bestehende Auskunftsrecht hinausgehende Rechte eingeräumt werden. Klare Kompetenzen und die eindeutige Abgrenzung der Verantwortlichkeiten schaffen Rechtsicherheit und vermeiden Streitigkeiten zwischen Begünstigten und dem Stiftungsvorstand.

Zu denken ist konkret etwa an das Recht zur Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands, die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstands, die Einräumung von klagbaren Ansprüchen auf Zuwendungen oder bestimmte Mitwirkungsrechte in Hinblick auf Geschäftsführungsmassnahmen des Stiftungsvorstands, etwa durch Einräumung von Zustimmungs- oder Vetorechten.² In der Praxis werden den Begünstigten diese Rechte meist über die Mitgliedschaft in einem weiteren Organ im Sinne des § 14 Abs. 2 PSG – in der Praxis meist als (Familien) Beirat bezeichnet³ – eingeräumt.⁴ Ein Familienbeirat hat in der Regel die Zielsetzung, den Stiftern und ihren Familienangehörigen die Möglichkeit einer Einflussnahme auf bzw. Kontrolle über das Stiftungsgeschehen zu eröffnen.

Resultierend aus diesen eingeräumten Kontrollmöglichkeiten und dem notwendigen Zusammenwirken der verschiedenen Protagonisten in der Privatstiftung werden sich aber auch zwangsläufig Konflikte ergeben, die einer Lösung zugeführt werden müssen. Für diese Konflikte gilt es, sinnvolle Streitbeilegungsregeln zu entwickeln.⁵

1.3. Verquickung von wirtschaftlichen und privaten Interessen in Familienstiftungen – Einbeziehung der Begünstigten als Erfolgsfaktor für den langfristigen Bestand der Privatstiftung

Gerade in der österreichischen Familienstiftung kommt es zu einer erheblichen Verquickung von wirtschaftlichen und persönlichen Interessen der einzelnen Begünstigten.⁶ Eine mangelhafte Einbindung der nächsten Generation in die Gestaltung der Stiftungserklärung sowie in die Motive des Stifters, warum etwa das Familienunter-

² Siehe MÜLLER/MELZER, JEV 2012, 91 ff.

³ Die Bezeichnung dieser Organe ist grundsätzlich frei wählbar, siehe ARNOLD, Aufsichtsrat aktuell 2005, 25.

⁴ Vgl. ferner MELZER, JEV 2010, 51 ff.

⁵ MÜLLER/MELZER, JEV 2012, 91 ff.

⁶ HORVATH, in: Eiselberg (Hrsg.), Jahrbuch Stiftungsrecht 2008, S. 109.

nehmen in eine Stiftung eingebracht wurde, führt oftmals dazu, dass die Begünstigten nur geringe Akzeptanz gegenüber der, oft als aufgezwungen empfundenen, Familienstiftung zeigen. Dieser Tendenz kann nur durch eine abgestimmte und mit der nächsten Generation akkordierte Gestaltung der Stiftungserklärung für die Zeit nach dem Tod der Stiftergeneration entgegengewirkt werden.⁷

2. Schiedsverfahren für Privatstiftungen

2.1 Vorteile und Nachteile von Schiedsverfahren

Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehrere Vorteile. So kann zunächst das Verfahren flexibler gestaltet werden als vor einem ordentlichen Gericht. Letztendlich sind hier die Parteien Herren des Verfahrens. Bei der Wahl der Schiedsrichter kann sowohl auf das persönliche Vertrauen der Parteien in die Person des Schiedsrichters Rücksicht genommen werden als auch auf fachliche und persönliche Anforderungen. Gerade darin liegt ein wesentlicher Vorteil des Schiedsverfahrens.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass Schiedsrichter unabhängig und unparteiisch sein müssen. Auch wenn es sinnvoll sein kann, Vertraute der Begünstigten als Schiedsrichter zu wählen, sollte berücksichtigt werden, dass nach österreichischem Recht Familienmitglieder als Schiedsrichter vom Verfahren ausgeschlossen sind.⁸

Darüber hinaus bietet das Schiedsverfahren die Möglichkeit, die Geheimhaltungsinteressen der Beteiligten entsprechend zu wahren. Gerade die Vertraulichkeit ist ein entscheidender Pluspunkt der Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungsstreitigkeiten.⁹ Als weiterer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit werden immer wieder die rasche Verfahrensabwicklung und die Kostenvorteile eines solchen Verfahrens genannt.

Ein Nachteil liegt in der zumeist nur eingeschränkten Überprüfbarkeit eines Schiedsspruchs durch die ordentlichen Gerichte. Dennoch: gerade für den Bereich des Stiftungsrechts scheint die Schiedsgerichtsbarkeit ein besonders taugliches Verfahrensinstrumentarium zu bieten, um Streitigkeiten, die überwiegend familiäre Interessen betreffen werden, diskret und verhältnismässig unbürokratisch durch Vertrauenspersonen lösen zu lassen.

⁷ MÜLLER/MELZER, JEV 2012, 91 ff.

⁸ HORVATH, ZUS 2012, 68, 71.

⁹ HORVATH, in: Eiselsberg (Hrsg.), Jahrbuch Stiftungsrecht 2008, S. 109; siehe dazu auch KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 354.

In der Praxis werden daher regelmässig Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden oder Stiftungszusatzurkunden aufgenommen.¹⁰

2.2 Schiedsklauseln in der Stiftungserklärung

Die Lehre hält die Aufnahme einer Schiedsklausel in die Stiftungserklärung grundsätzlich für zulässig. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere unklar, wie weitreichend die Kompetenz eines Schiedsgerichts begründet werden kann. Einigkeit besteht im Wesentlichen über die Zulässigkeit von Schiedsklauseln für Streitige Verfahren. Im Zusammenhang mit den ausserstreitigen Verfahren, insbesondere der Zuständigkeit des Gerichts, den Stiftungsvorstand gemäss § 27 PSG wegen Pflichtverletzung, Unfähigkeit oder einem anhängigen Insolvenzverfahren vorzeitig abzu-berufen, ist die Zulässigkeit der Entscheidung durch ein Schiedsgericht strittig. Wesentlich ist zunächst die Formulierung der Schiedsklausel, da sie den äusserst möglichen Rahmen der der Schiedsanordnung unterworfenen Streitigkeiten absteckt.¹¹ Ungeachtet der Formulierung der Schiedsklausel ist in der Folge für jede konkrete Streitigkeit im Einzelfall zu prüfen, ob sie tatsächlich schiedsfähig ist.¹²

Die grundsätzliche Zulässigkeit einer einseitig vom Stifter angeordneten Schiedsklausel wird von einem Teil der Lehre mit der Qualifikation der Stiftungserklärung als Statuten im Sinne des § 581 Abs. 2 öZPO begründet.¹³ Eine andere Ansicht begründet die Zulässigkeit mit § 581 Abs. 2 öZPO, der die Einrichtung eines Schiedsgerichts auch durch „andere nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhende Rechtsgeschäfte“ vorsieht. Bei der Stiftungsurkunde soll es sich um ein derartiges „nicht auf Vereinbarung beruhendes Rechtsgeschäft“ handeln.¹⁴

Aus praktischer Sicht ist die Unterscheidung aber unerheblich. Die Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Stiftungserklärungen ist soweit ersichtlich unbestritten.

Die Schiedsklausel kann dabei sowohl in der Stiftungsurkunde als auch der Zusatzurkunde enthalten sein.¹⁵ Aufgrund der Vertraulichkeit und aus Geheimhaltungsgründen ist zu empfehlen, die Schiedsklauseln in die Stiftungszusatzurkunde

¹⁰ Vgl. dazu ARNOLD, PSG², § 40 Rz. 4.

¹¹ Vgl. öOGH 22.05.1986, 7 Ob 544/86, RdW 1986, 273 ff.; öOGH 29.08.2002, 6 Ob 155/02s, WBL 2003, 53; KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 357.

¹² KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 358.

¹³ FASCHING, S. 50; BRIEM, in: Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg.), Privatstiftung. Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis, S. 90; RASTEIGER, S. 90; ARNOLD, PSG², § 40 Rz. 4; HAUSMANINGER, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), ZPO² IV/2, § 581 Rz. 301; KOLLER, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg.), Schiedsverfahrensrecht. Band I, S. 91 ff., Rz. 3/356.

¹⁴ REINER, GesRZ 2007, 151, 159; KOLLER, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg.), Schiedsverfahrensrecht. Band I, S. 91; KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 356.

¹⁵ ARNOLD, PSG², § 10 Rz. 8.

aufzunehmen, welche nicht dem Firmenbuch vorgelegt werden muss und daher der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.

2.3. Reichweite von Schiedsordnungen

Die Schiedsordnung des Stifters kann sich auf verschiedene Personengruppen beziehen. Denkbar sind Konflikte zwischen Stiftern/Begünstigten und Stiftungsvorstand, Stiftern/Begünstigten und Privatstiftung, zwischen mehreren Stiftern/Begünstigten, zwischen Stiftung und (ehemaligen) Stiftungsvorstandsmitgliedern, zwischen verschiedenen Organen und sowie zwischen Stiftern/Begünstigten und weiteren Organen im Sinne des § 14 PSG.

Im Zusammenhang mit den beteiligten Personen ist daher an dieser Stelle auf die Problematik der Bindung an die vom Stifter einseitig getroffene Schiedsordnung einzugehen:

Die Bindung der Stiftung selbst wird schon daraus abgeleitet, dass ihre Existenz auf den Stifterwillen zurückzuführen ist; daher muss sie sich auch gefallen lassen, einer Schiedsordnung zu unterliegen¹⁶. Diese Schiedsbindung soll sich laut der Lehre auch auf die Begünstigten erstrecken, die Ansprüche gegen die Stiftung erheben. Dies folge bereits aus § 581 Abs. 2 öZPO, daher sei eine gesonderte Unterwerfung der Begünstigten nicht erforderlich¹⁷.

Eine andere Ansicht bestreitet die Möglichkeit, die Begünstigten einer einseitigen Schiedsordnung zu unterwerfen; vielmehr müssen diese im Einzelnen der Schiedsvereinbarung zustimmen.¹⁸

Koller weist aber zu Recht darauf hin, dass die Bindung des Begünstigten an eine Schiedsklausel in der Stiftungserklärung nicht einseitig vom Stifter begründet wird; vielmehr wird sie durch den Willensakt des Begünstigten, der die Zuwendungen der Stiftung in Anspruch nimmt, legitimiert. Daher ist die Rechtsstellung des Begünstigten mit der des Dritten beim Vertrag zugunsten Dritter vergleichbar.¹⁹

Auch *Kodek* greift diese Überlegung auf und bejaht die Bindung des Begünstigten an die in der Stiftungserklärung enthaltene Schiedsordnung, insbesondere auch

¹⁶ BECKMANN, S. 69, Fn. 457; STUMPF, SchiedsVZ 2009, 266, 268.

¹⁷ ARNOLD, PSG², § 40 Rz. 4; KALSS, in: Kalss/Nowotny/Schauer (Hrsg.), Österreichisches Gesellschaftsrecht, Rz. 7/20; HAUSMANINGER, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), ZPO² IV/2, § 581 Rz. 303; BRIEM, in: Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg.), Privatstiftung. Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis, S. 90; REINER, GesRZ 2007, 151, 159; KOLLER, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg.), Schiedsverfahrensrecht. Band I, Rz. 3/358.

¹⁸ HORVATH, in: Eiselsberg (Hrsg.), Jahrbuch Stiftungsrecht 2008, S. 331; HORVATH, ZUS 2012, 68, 71.

¹⁹ KOLLER, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg.), Schiedsverfahrensrecht. Band I, Rz. 3/358; vgl. ferner BECKMANN, S. 95; BATLINER/GASSER, in: Monti/von und zu Liechtenstein/Vesterdorf/Westbrook/Wildhaber (Hrsg.), Wirtschaftsrecht und Justiz in Zeiten der Globalisierung. Festschrift für Carl Baudenbacher, S. 32; REINER, GesRZ 2007, 151, 159.

mit dem Argument, dass der Begünstigte die Rechtstellung so anzunehmen hat, wie sie sich mit allen Eigenschaften ergibt. Die Einräumung der Zuwendung und die Schiedsvereinbarung sind in diesem Sinn nicht teilbar, so dass der Begünstigte nicht die Zuwendungen annehmen, die Schiedsordnung aber ausschlagen kann.²⁰ Dieselben Überlegungen treffen auch für die Frage der Schiedsordnung für Streitigkeiten zwischen verschiedenen Begünstigten zu.²¹

3. Ausgewählte Begünstigtenrechte

3.1 Schiedsgerichte zur Durchsetzung von Begünstigtenrechten

Begünstigtenrechte werden im Zuge des Generationenwechsels verstärkt in den Blickpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung in Privatstiftungen treten. Vor allem Auseinandersetzungen um die konkrete Höhe von Zuwendungen sowie die Vermögensverwaltung in der Stiftung zeigen erhebliches Konfliktpotential.²²

Der Umfang der Begünstigtenrechte ergibt sich einerseits aus dem PSG, andererseits aus der Stiftungserklärung selbst.

Den Begünstigten als wirtschaftliche Nutzniesser der Privatstiftung mit einem besonderen Kontrollinteresse werden vom Gesetz nur wenige Rechte eingeräumt.²³ § 30 PSG räumt den Begünstigten das Recht ein, Auskunft über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Einsicht in die Stiftungserklärung, den Jahresabschluss, die Lage- und Prüfberichte der Stiftungsprüfer sowie in die Bücher verlangen zu können; die Begünstigten haben aber nicht das Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung gemäss § 31 PSG. Weiters haben sie die Möglichkeit, eine Abberufung des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund bei Gericht anzuregen (§ 27 Abs. 2 PSG).

Aufgrund der Gesetzesmaterialien ist weiters von einem Recht der Begünstigten auszugehen, einen Antrag auf Abberufung des Stiftungsvorstands zu stellen. In der Rechtsprechung und der Literatur wird daher ein Antragsrecht aktuell Begünstigter gemäss § 27 Abs. 2 PSG bejaht.²⁴

Die Rechtsprechung ist in diesem Punkt zuletzt sogar noch grosszügiger; so hat der OGH in zwei aktuellen Entscheidungen ehemals aktuell Begünstigten das Recht

²⁰ KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 361.

²¹ KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 361.

²² Vgl. HORVATH, ZUS 2012, 68.

²³ Dazu kritisch BRIEM, GesRZ 2009, 12 ff.

²⁴ ARNOLD, PSG², § 27 Rz. 29; ZOLLNER, S. 440; öOGH 15.10.2012, 6 Ob 157/12z; öOGH 16.11.2012, 6 Ob 156/12b.

zuerkannt, einen Antrag auf Abberufung des Stiftungsvorstands zu stellen, soweit als Abberufungsgründe Gründe angeführt werden, die sich auf die Verletzung von Pflichten gegenüber dem Begünstigten beziehen.²⁵

Neben den Kontrollrechten des § 30 PSG werden den Begünstigten auch Antragsrechte im Zusammenhang mit der Auflösung der Stiftung eingeräumt (§ 35 Abs. 3 und 4 PSG). Kommt nämlich trotz Vorliegens von Auflösungsgründen ein Beschluss über die Auflösung nicht zustande, kann der Begünstigte die Auflösung der Privatstiftung durch das Gericht beantragen.²⁶

In der Stiftungserklärung selbst können den Begünstigten darüber hinaus weitere Rechte eingeräumt werden, so etwa klagbare Ansprüche auf Zuwendungen, das Recht Zuwendungsvorschläge zu unterbreiten, Zustimmungsrechte, das Recht auf Sitz in einem Familienbeirat und viele mehr.

Die Frage der objektiven Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten zur Durchsetzung von Begünstigtenrechten richtet sich zunächst nach den allgemeinen Grundsätzen zur Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten. Demnach kann jeder vermögensrechtliche Anspruch über den von ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist auch Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Nicht-vermögensrechtliche Ansprüche sind dann schiedsfähig, wenn die Parteien über den Streitgegenstand einen Vergleich abschliessen können (§ 582 Abs. 1 öZPO). Die jüngere Rechtsprechung erachtet gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten im Allgemeinen als schiedsfähig,²⁷ dies kann jedoch nicht uneingeschränkt auch auf Stiftungen angewandt werden, da diese Sondervermögensmassen ohne Eigentümer und Mitglieder sind.²⁸ Die Begünstigten sind zwar die wirtschaftlich interessierten Personen in Hinblick auf die Stiftung, sie haben aber gerade keine einem Gesellschafter vergleichbare Rechtsposition. Dieses Defizit wird durch eine stärkere gerichtliche Kontrolle, die im PSG vorgesehen ist, kompensiert. Im Einzelnen ist daher zu differenzieren, welche Rechtsstreitigkeiten einer schiedsgerichtlichen Überprüfung zugänglich sind und welche, insbesondere aufgrund der Eigentümerlosigkeit der Privatstiftung, zwingend einem ordentlichen Gericht vorbehalten bleiben müssen.

²⁵ öOGH 15.10.2012, 6 Ob 157/12z; öOGH 16.11.2012, 6 Ob 156/12b.

²⁶ ARNOLD PSG², § 35 Rz. 19; KALSS/MÜLLER, in: Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge, S. 764.

²⁷ öOGH 29.06.2006, Ob 145/06a; öOGH 10.12.1998, 7 Ob 221/98, RWZ 1999, 108.

²⁸ ARNOLD PSG², § 1 Rz. 8.

3.2. (Klagbare) Ansprüche der Begünstigten gegen die Privatstiftung

Das PSG enthält keine Regelung darüber, ob Begünstigte einen klagbaren Anspruch auf Leistung der Zuwendung an sie haben. In der Stiftungserklärung selbst kann aber durchaus ein klagbarer Anspruch eingeräumt werden. Soweit es sich dabei um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt die im Streitverfahren geltend zu machen sind (zu denken ist etwa an Leistungsklagen der Begünstigten gegen die Privatstiftung) ist von einer uneingeschränkten Zulässigkeit der Übertragung der Entscheidungskompetenz an ein Schiedsgericht auszugehen.²⁹ Der Stifter kann also in der Stiftungserklärung für klagbare Ansprüche der Begünstigten gegen die Privatstiftung die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vorsehen.³⁰ Soweit die Stiftungserklärung nicht vermögenswerte Rechte klagbar ausgestaltet, hängt die Frage der Schiedsfähigkeit davon ab, ob diese Rechte einem Vergleich durch die Parteien zugänglich sind.

3.3. Die gerichtliche Abberufung des Stiftungsvorstands gemäss § 27 Abs. 2 PSG

§ 27 Abs. 2 PSG regelt die gerichtliche Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane. Die Materialien führen zum Normzweck aus, die Eigentümerlosigkeit der Privatstiftung bringe es mit sich, dass die etwa bei Gesellschaften gegebenen Mechanismen zur Bestellung und Abberufung der Organe im Einzelfall unter Umständen nicht funktionieren können. Daher sei die im Bereich der Kapitalgesellschaften nur als Ausnahmeregelung gedachte gerichtliche Bestellung und Abberufung für die Privatstiftung als Regelfall übernommen worden. Es handelt sich aber nur um eine subsidiäre Zuständigkeit des Gerichts, der die Bestellungs- und Abberufungsregeln in der Stiftungserklärung vorgehen.³¹ Allerdings sind die subsidiären Zuständigkeiten des Gerichts in diesem Zusammenhang zwingendes Recht und daher auch nicht durch die Stiftungserklärung abdingbar.³² Strittig ist, ob die Kompetenz des Gerichts zur Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands einem Schiedsgericht übertragen werden kann.

Kodek verneint die Schiedsfähigkeit der gerichtlichen Abberufung des Stiftungsvorstands mit dem Hinweis darauf, dass es sich nicht um eine Entscheidung des Ge-

²⁹ ARNOLD, PSG², § 40 Rz. 4; KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 361.

³⁰ ARNOLD P SG², § 40 Rz. 4; BRIEM, in: Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg.), Privatstiftung. Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis, S. 90; HAUSMANINGER, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), ZPO² IV/2, § 581 Rz. 303; REINER, GesRZ 2007, 151, 159; KOLLER, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg.), Schiedsverfahrensrecht. Band I, Rz. 3/358; KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 359.

³¹ ARNOLD, PSG², § 27 Rz. 1.

³² öOGH 15.7.1999, 6 Ob 74/99x, RdW 1999, 718, JBl 2000, 49.

richts über Individualansprüche eines Beteiligten auf Abberufung, sondern um einen Ausfluss der amtswegigen Kontrollbefugnisse des Firmenbuchgerichts handelt.³³

Nach *Koller* hingegen schliesst die zwingende Zuständigkeit staatlicher Gerichte die objektive Schiedsfähigkeit des Streitgegenstands nicht aus.³⁴ Daher können auch Schiedsgerichte Entscheidungen fällen, die die staatlichen Gerichte im Firmenbuchverfahren binden. Darüber hinaus sei die objektive Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten über die Abberufung von Organmitgliedern bei Kapitalgesellschaften schon bisher anerkannt.³⁵ Im Übrigen würde es der Gleichwertigkeit der Rechtsschutzformen (Schiedsgericht – staatliches Gericht) zuwiderlaufen, die Schiedsgerichtsbarkeit bereits dann auszuschliessen, wenn öffentliche Interessen berührt werden. Im Ergebnis bejaht *Koller* demnach die objektive Schiedsfähigkeit der gerichtlichen Abberufung der Organmitglieder einer Privatstiftung.³⁶

Dies ist aber aus Sicht der Autorin differenzierter zu sehen. Auch im Bereich der Abberufung des Stiftungsvorstands ist nämlich zwischen der im öffentlichen Interesse liegenden und daher uneinschränkbar gerichtlichen Abberufung einerseits, und der Abberufung auf Antrag einer Person, die ein Individualinteresse an der Abberufung des Stiftungsvorstands durchsetzt andererseits, zu unterscheiden. Gerade im Bereich der Abberufung des Stiftungsvorstands auf Antrag eines Begünstigten scheint die Entscheidung durch ein Schiedsgericht durchaus denkbar und zulässig. Hier besteht kein öffentliches Interesse dahin gehend, dass einem Rechtsschutzdefizit durch eine gerichtliche Zwangszuständigkeit begegnet werden muss. Nur dort, wo es an der Antragslegitimation einzelner mit einem individuellen Interesse mangelt, kommt der gerichtlichen Abberufung von Amts wegen aufgrund der Eigentümerlosigkeit der Privatstiftung Bedeutung zu.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die amtswegige Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands oder anderer Organe der Privatstiftung eine zwingende Kompetenz des staatlichen Gerichts ist, insbesondere da ja in diesem Fall die Einrichtung und Anrufung eines Schiedsgerichtes schon an der praktischen Frage, wer die Schiedsrichter zu bestellen hat, scheitern muss. Die gerichtliche Abberufung auf Antrag einer Partei im Ausserstreitverfahren kann hingegen durchaus einem Schiedsgericht übertragen werden. Es besteht kein öffentliches Interesse daran, eine mangelnde Antragslegitimation durch eine zwingende gerichtliche Kompetenz auszugleichen.³⁷

³³ KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 373.

³⁴ KOLLER, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg.), Schiedsverfahrensrecht. Band I, Rz. 3/357.

³⁵ KOPPENSTEINER/RÜFFLER, § 16 Rz. 26; Obiter dictum in öOGH R I 64/15, GIUNF 7318 = NotZ 1915, Nr.143.

³⁶ KOLLER, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg.), Schiedsverfahrensrecht. Band I, Rz. 3/357.

³⁷ Vgl. ARNOLD, PSG², § 31 Rz. 7; NUEBER, PSR 2012, 3, 10; beide zur Einleitung einer Sonderprüfung.

Dafür sprechen im Übrigen auch die oben zitierten Materialien zu § 27 PSG. Die sich aus der Eigentümerlosigkeit ergebenden Probleme der Privatstiftung treten dort in den Hintergrund, wo von der Rechtsprechung anerkannte Individualinteressen dazu führen, dass eigentümerähnliche Kontrollrechte ausgeübt werden. Gerade das ist der Fall, wenn Begünstigte die gerichtliche Abberufung des Stiftungsvorstands aufgrund eines, auf Grundlage der Materialien zum PSG und der Rechtsprechung³⁸ zu bejahenden, individuellen Antragsrechts einleiten.

3.4. Das Einsichts- und Auskunftsrecht der Begünstigten gemäss § 30 PSG

Gerade in diesem Bereich erscheint die Schiedsklausel besonders geeignet, um die Geheimhaltung der Stiftungszusatzurkunde zu gewährleisten. Nach § 30 PSG kann der Begünstigte von der Privatstiftung die Erteilung von Auskünften über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Einsichtnahme in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht, die Bücher, die Stiftungsurkunde und die Stiftungszusatzurkunde verlangen. Nach der Konzeption des PSG ist dieser Anspruch im ausserstreitigen Verfahren durchzusetzen. Aufgrund der Art des Anspruchs, der jedenfalls auch als vermögenswerter Anspruch zu qualifizieren ist, sind Streitigkeiten über die Durchsetzung des Auskunftsanspruchs prinzipiell als schiedsfähig einzustufen.³⁹

3.5. Streitigkeiten über die Auflösung der Privatstiftung

Der Begünstigte ist berechtigt, bei Nicht-Zustandekommen eines Auflösungsbeschlusses trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 PSG einen Antrag auf Auflösung der Privatstiftung beim Firmenbuchgericht zu stellen. Das PSG selbst nennt verschiedene Auflösungsgründe, wie etwa die Auflösung wegen einer unzulässigen Gewerbetätigkeit durch die Privatstiftung (§ 35 Abs. 3 PSG). Daneben können in der Stiftungserklärung andere Gründe, die zur Auflösung der Stiftung führen, vorgesehen werden.

Im Hinblick auf die Schiedsfähigkeit von Meinungsverschiedenheiten über die Auflösung der Privatstiftung ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Soweit es sich nicht um einen zwingend im öffentlichen Interesse aufzugreifenden Auflösungsgrund handelt, ist nach *KODEK* von einer Schiedsfähigkeit der Streitigkeiten über die Auflösung der Privatstiftung durchaus auszugehen.⁴⁰

³⁸ öOGH 15.10.2012, 6 Ob 157/12z ; öOGH 16.11.2012, 6 Ob 156/12b.

³⁹ Siehe auch NUEBER, PSR 2012, 3, 10; KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 374.

⁴⁰ So auch KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 374.

Nueber hingegen differenziert nicht weiter und geht grundsätzlich von einer Schiedsfähigkeit derartiger Streitigkeiten aus.⁴¹

Aus Sicht der Autorin ist der von *Kodek* vertretenen Lösung einer differenzierten Betrachtung der Vorzug zu geben.⁴² Auch hier wird auf die oben zur Abberufung des Stiftungsvorstands auf Antrag des Begünstigten angestellten Überlegungen verwiesen. Nur dort, wo zwingende Gründe dafür sprechen, dass das ordentliche Gericht einzuschreiten hat, ist der Schiedsgerichtsbarkeit der Boden entzogen.

3.6. Beschlussmangelstreitigkeiten

Denkbar ist, dass ein Begünstigter Beschlüsse eines Stiftungsorgans anfechten möchte, weil sie aus seiner Sicht etwa nicht in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck stehen oder gegen das Gesetz verstossen. In Betracht kommen etwa Beschlüsse eines Familienbeirats über die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands oder über Zuwendungsvorschläge, die dem Vorstand vorzulegen sind. Auch die Anfechtung eines Änderungsbeschlusses eines Stifters oder des Stiftungsvorstands ist denkmöglich. Das PSG enthält zu diesem Problembereich allerdings keine ausdrückliche Regelung. Bei den Kapitalgesellschaften finden sich schon im Gesetz Regelungen zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen und deren Wirkungen.⁴³ Das PSG hingegen enthält weder eine Grundlage für die Anfechtung von Beschlüssen noch sieht es eine dem § 42 Abs. 6 GmbHG vergleichbare Regelung zur Rechtskrafterstreckung vor. Die Anfechtung von Beschlüssen in der Stiftung hat daher ausschliesslich auf Basis des § 879 öABGB zu erfolgen.

Die Frage der Wirkungen eines rechtswidrigen Beschlusses ist von zentraler Bedeutung und hat auch Relevanz für andere Personen als nur den einzelnen Begünstigten, der eine Nichtigkeit aufgreift, insbesondere auch für die Privatstiftung selbst und andere Begünstigte.⁴⁴

Die Frage der Zulässigkeit einer Schiedsklausel über die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses ist daher auch mit der Frage verbunden, wer Partei eines solchen Verfahrens sein muss. Sollen mehrere Begünstigte Parteien des Schiedsverfahrens sein, so sind die oben angestellten Überlegungen zur Bindung der Begünstigten an die Schiedsklausel anzuwenden. Schwieriger ist es, die Privatstiftung selbst und ihre Organe der Schiedsklausel zu unterwerfen.

Eine Möglichkeit besteht darin, die Privatstiftung und den Vorstand als Vertreter der Privatstiftung als Beteiligte des Schiedsverfahrens über die Feststellung der Unwirk-

⁴¹ NUEBER, PSR 2012, 3, 10.

⁴² Vgl. auch KOLLER, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg.), Schiedsverfahrensrecht. Band I, Rz. 3/357.

⁴³ §§ 41 ff. GmbHG, §§ 195 ff. AktG.

⁴⁴ Siehe KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 364.

samkeit eines Beschlusses beizuziehen, da die Vorstandsmitglieder legitimiert sind, die Rechte der Privatstiftung aufgrund der ihnen verliehenen Befugnisse als eigene Rechte geltend zu machen.⁴⁵

Dem Einwand, dass eine derartige Erstreckung der Schiedsordnung auf Organmitglieder im Gesellschaftsrecht überwiegend abgelehnt wird, begegnet *Kodek* mit dem Argument, dass es sich im gegebenen Kontext ja nicht um individuelle Rechte der Organmitglieder und deren Schutz geht, sondern um Belange der Privatstiftung.⁴⁶

Im Ergebnis scheint daher die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten wohl zu bejahen sein.

3.7. Schadenersatzansprüche der Begünstigten gegen die Privatstiftung und den Stiftungsvorstand

Für Schadenersatzansprüche der Begünstigten gegen Organmitglieder kann keine wirksame Schiedsvereinbarung in die Stiftungserklärung aufgenommen werden.⁴⁷ Es bedarf einer gesonderten individuellen Schiedsvereinbarung mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands, wenn Schadenersatzansprüche der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden sollen, da es sich andernfalls um eine Vereinbarung zu Lasten Dritter handelt.⁴⁸ Auch die individuelle Unterwerfung des Vorstandsmitglieds, anlässlich der Bestellung, unter eine in der Stiftungserklärung enthaltene Schiedsklausel ist hierbei möglich.⁴⁹ Grundsätzlich ist von einer Schiedsfähigkeit von Ansprüchen gegen Organmitglieder auszugehen.⁵⁰ *Koller* möchte die Bindung der Organmitglieder an Schiedsklauseln in der Stiftungserklärung auch bei Schadenersatzansprüchen schon aus der Organstellung ableiten.⁵¹

Kodek vertritt für Schadenersatzansprüche des Begünstigten gegen die Stiftung selbst, aufgrund der weiten Auslegung von Schiedsklauseln, eine Wirksamkeit der Schiedsklausel, und zwar sowohl für Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverlet-

⁴⁵ STUMPF, *SchiedsVZ* 2009, 266, 269.

⁴⁶ KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), *Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud*, S. 364.

⁴⁷ Siehe ARNOLD, *PSG*², § 40 Rz. 4; NOWOTNY, in: Gassner/Göth/Gröhs/Lang (Hrsg.), *Privatstiftung. Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis*, S. 154; KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), *Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud*, S. 366.

⁴⁸ HAUSMANINGER, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), *ZPO*² IV/2, § 581 Rz. 303.

⁴⁹ Vgl. KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), *Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud*, S. 366.

⁵⁰ HAUSMANINGER, in: Fasching/Konecny (Hrsg.), *ZPO*² IV/2, § 582 Rz. 39 ff.

⁵¹ KOLLER, in: Liebscher/Oberhammer/Rechberger (Hrsg.), *Schiedsverfahrensrecht. Band I*, Rz. 3/358; vgl. UMBECK, *SchiedsVZ* 2009, 143, 145.

zungen als auch für deliktische Ansprüche, soweit die schädigende Handlung in einem einheitlichen Lebenszusammenhang mit einer Vertragsverletzung steht.⁵²

3.8. Ansprüche auf Einleitung einer Sonderprüfung

Die Anordnung einer Sonderprüfung gemäss § 31 PSG ist eine der Besonderheiten des PSG, die dem strukturellen Kontrolldefizit der Privatstiftung Rechnung tragen soll. Sie stellt ein wichtiges Instrument der gerichtlichen Aufsicht dar. Dementsprechend wird der Sonderprüfer vom Gericht bestellt und hat Organstellung. Aus diesen Überlegungen heraus sprechen gute Gründe für die Ansicht, dass zur Einleitung einer Sonderprüfung kein Schiedsgericht angerufen werden kann.⁵³

Allerdings kann man auch diesen Aspekt differenzierter betrachten und zwischen der Anordnung einer Sonderprüfung einerseits und der Bestellung des Sonderprüfers andererseits unterscheiden. Nur Letztere scheint schon aufgrund der Ähnlichkeit zum Stiftungsprüfer zwingend dem Gericht im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht zukommen zu müssen. Hingegen spricht nichts dagegen, die Entscheidung über die Einleitung der Sonderprüfung selbst einem Schiedsgericht zu übertragen, ist doch ohnehin die Antragstellung durch die Organe der Privatstiftung oder weiterer Personen, gemäss konkreter Stiftungserklärung, vorgesehen, sodass kein öffentliches Interesse daran besteht, eine mangelnde Antragslegitimation durch eine zwingende gerichtliche Kompetenz auszugleichen.⁵⁴

4. Fazit

Schiedsgerichte sind ein taugliches Instrument zur Durchsetzung von Begünstigtenrechten in Privatstiftungen. Gerade die Vertraulichkeit, die Möglichkeit Vertrauenspersonen zu Schiedsrichtern zu bestellen und die rasche und unbürokratische Abwicklung machen Schiedsgerichte in diesem heiklen Rechtsbereich sehr attraktiv. Es empfiehlt sich daher sorgfältig formulierte Schiedsklauseln in die Stiftungserklärungen aufzunehmen.

Die Unzulässigkeit der Entscheidung durch ein Schiedsgericht scheint nur dort zu bejahen sein, wo ein öffentliches Interesse an der Entscheidung durch ein staatliches Gericht gegeben ist. Daher ist aus Sicht der Autorin bei der amtswegigen Abberu-

⁵² KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 367.

⁵³ Vgl. KODEK, in: Grünwald/Schummer/Zollner (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, S. 374.

⁵⁴ Vgl. ferner ARNOLD, PSG², § 31 Rz. 7; NÜEBER, PSR 2012, 3, 10.

fung eines Stiftungsorgans, der amtswegigen Bestellung eines Sonderprüfers und der amtswegigen Auflösung einer Privatstiftung von einer zwingenden Kompetenz der staatliche Gerichte auszugehen. Wenn hingegen Individualinteressen gegeben sind, die auf Antrag zur gerichtlichen Tätigkeit (Abberufung, Einleitung einer Sonderprüfung, Auflösung der Privatstiftung) führen, ist der gerichtlichen Zwangskompetenz der Boden entzogen und die Entscheidung durch ein Schiedsgericht möglich.

Literaturverzeichnis

ARNOLD NIKOLAUS, Der Beirat einer Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2005, 25 ff.

ARNOLD NIKOLAUS, Privatstiftungsgesetz. Kommentar, 2. Aufl., Wien 2007, §§ 1, 10, 27, 31, 40.

BATLINER HERBERT/GASSER JOHANNES, Sind Schiedsklauseln zulasten Dritter gemäß Art. 6 EMRK zulässig?: ein juristischer Ausblick von Liechtenstein nach Europa, in: Monti Mario/von und zu Liechtenstein Prinz Nikolaus/Vesterdorf Bo/Westbrook Jay/Wildhaber Luzius (Hrsg.), Wirtschaftsrecht und Justiz in Zeiten der Globalisierung. Festschrift für Carl Baudenbacher, Baden-Baden 2007, S. 705-726.

BECKMANN MARTIN, Statutarische Schiedsklauseln im deutschen Recht und internationalen Kontext, Schriften zum Verfahrensrecht, Frankfurt 2007.

BRIEM ROBERT, Die rechtliche Stellung eines Begünstigten einer Privatstiftung, in: Gassner Wolfgang/Göth Philip/Gröhs Bernhard/Lang Michael (Hrsg.), Privatstiftung – Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis, Wien 2000, S. 77-96.

BRIEM ROBERT, Corporate Governance der Privatstiftung unter dem Blickwinkel der aktuellen Judikatur, GesRZ 2009, 12 ff.

FASCHING HANS WALTER, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und internationalen Recht. Ein Handbuch, Wien 1973.

HAUSMANINGER CHRISTIAN, in: Fasching Hans Walter/Konecny Andreas (Hrsg.), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, Band IV, Zweiter Teilband, §§ 577 bis 618 ZPO, 2. Aufl., Wien 2007, §§ 581-582.

HORVATH GÜNTHER, Entstehung, Prävention und außergerichtliche Schlichtung stiftungsrechtlicher Konflikte, ZUS 2012, 68 ff.

HORVATH GÜNTHER, Streitschlichtungsmechanismen in der Stiftung – Überlegungen zur Schiedsgerichtsbarkeit, in: Eiselsberg Maximilian (Hrsg.), Jahrbuch Stiftungsrecht 2008, Wien 2008, S. 109-137.

KALSS SUSANNE, in: Kalss Susanne/Nowotny Christian/Schauer Martin (Hrsg.), Österreichisches Gesellschaftsrecht, Wien 2008, S. 1295-1342.

KALSS SUSANNE, Die Privatstiftung als Baustein des Gesellschaftsrechts, in: Doralt Peter/Kalss Susanne (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts: eine Bilanz nach sieben Jahren, Wien 2001, S. 37-69.

KALSS SUSANNE/MÜLLER KATHARINA, Die Stiftung als Instrument der Vermögensweitergabe, in: Gruber Michael/Kalss Susanne/Müller Katharina/Schauer Martin (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge, Wien 2010, S. 705-798.

KOLLER CHRISTIAN, Die Schiedsvereinbarung, in: Liebscher Christoph/Oberhammer Paul/Rechberger Walter (Hrsg.), Schiedsverfahrensrecht, Band I, Wien 2012, S. 91-337.

KODEK GEORG, Schiedsvereinbarungen bei Privatstiftungen – Möglichkeiten und Grenzen, in: Grünwald Alfons/Schummer Gerhard/Zollner Johannes (Hrsg.), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Waldemar Jud, Wien 2012, S. 351-375.

KOPPENSTEINER HANS G./RÜFFLER FRIEDRICH, GmbH-Gesetz: Kommentar, 3. aktualisierte und erweiterte Aufl., Wien 2007, § 16.

MELZER MARTIN, „Weitere Organe“ im österreichischen Privatstiftungsrecht und im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht, JEV 2010, 51 ff.

MÜLLER KATHARINA/MELZER MARTIN, Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung, JEV 2012, 91 ff.

NOWOTNY GEORG, Die Anforderungen an die Stiftungsurkunde aus dem Blickwinkel des Firmenbuchgerichts, in: Gassner Wolfgang/Göth Philip/Gröhs Bernhard/Lang Michael (Hrsg.), Privatstiftung – Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis, Wien 2000, S. 137-164.

NUEBER MICHAEL, Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten – Zugleich eine Besprechung von FL OGH 5 HG.2011.28, PSR 2012, 3 ff.

NUEBER MICHAEL, Die Privatstiftung als Partei im Verfahren vor „österreichischen“ Schiedsgerichten, GesRZ (2012) 339 ff.

RASTEIGER CHRISTINA, Die nachträgliche Anpassung von Privatstiftungen, Wien 2004.

REINER ANDREAS, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151 ff.

STUMPF CHRISTOPH A., Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungen, SchiedsVZ 2009, 266 ff.

UMBECK ELKE, Managerhaftung als Gegenstand schiedsgerichtlicher Verfahren, SchiedsVZ 2009, 143 ff.

ZOLLNER JOHANNES, Die eigennützige Privatstiftung unter dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten, Wien 2011.